

Bundessozialgericht
Az.: 1/3 RK 89/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 25. Juni 1971

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1971
durch

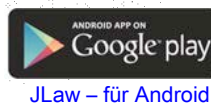
Präsident	Prof. Dr. Wannagat - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,
Bundessozialrichter	R e i m e r und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i

für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart vom 29. Oktober 1970 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 5. April 1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob das Recht aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse gemäß § 183 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Vorrang hat vor dem Recht der Landesversicherungsanstalt (LVA), rückständige, vom Versicherten geschuldete Sozialversicherungsbeiträge gegen die Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen.

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) gewährte dem - im Laufe des Verfahrens verstorbenen - Versicherten Krankengeld vom Juli 1962 an u.a. für die Zeit vom 1. März bis 5. Juni 1963. Mit Bescheid vom 28. Mai 1963 bewilligte die beklagte LVA ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) vom 1. März 1963 an; zugleich rechnete sie von dem Versicherten als Arbeitgeber geschuldete rückständige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung gegen die für die Zeit vom 1. März bis 5. Juni 1963 nachzahlende Rente gemäß § 1299 RVO auf. Der Bescheid ging der Klägerin am 5. Juni 1963 zu. Die Beklagte hält die Rentenschuld durch die Aufrechnung für getilgt. Die Klägerin begehrt demgegenüber von der Beklagten die Zahlung von 351,80 DM mit der Begründung, in dieser Höhe sei der Anspruch auf die rückwirkend bewilligte Rente auf sie gemäß § 183 Abs. 5 RVO übergegangen; insoweit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sei für die beklagte LVA das Recht zur Aufrechnung ausgeschlossen.

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat durch Urteil vom 5. April 1968 die Beklagte verurteilt, der Klägerin 351,80 DM zu zahlen; es hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat durch Urteil vom 29. Oktober 1970 auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Nach seiner Auffassung geht das Recht des Rentenversicherungsträgers auf Aufrechnung gegen den Anspruch auf Rente dem Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse vor.

Gegen das Urteil hat die AOK die zugelassene Revision eingelegt, mit der sie unrichtige Anwendung der §§ 183 Abs. 5, 1299 RVO rügt. Sie beantragt,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1970 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Mannheim vom 5. April 1968 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

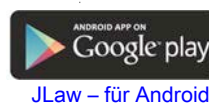
Sie beruft sich für die von ihr vertretene Auffassung insbesondere auf die Rechtsprechung des 12. und 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) in SozR Nr. 13 zu § 1299 RVO und BSG 29, 164.

Die Beigeladenen zu 1) bis 6) als Rechtsnachfolger des Versicherten sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist begründet.

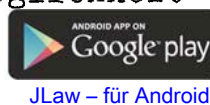
Die Beklagte schuldet der Klägerin den mit der Klage geltend gemachten Rentenbetrag auf Grund des gesetzlichen Übergangs des Rentennachzahlungsanspruchs des Versicherten auf die Klägerin gemäß § 183 Abs. 5 RVO. Durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung mit rückständigen Sozialversicherungsbeiträgen ist die auf die Krankenkasse übergegangene Rentenforderung nicht getilgt. Das Recht der Krankenkasse auf Auszahlung des auf sie übergegangenen Rentennachzahlungsbetrages geht dem Recht des Rentenversicherungsträgers vor, gegen die Rente rückständige Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1299 RVO aufzurechnen. Die entsprechende Anwendung der §§ 406, 412 des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGB), die sonst im Rentenrecht gilt, ist im Hinblick auf den Zweck des den Forderungsübergang anordnenden Gesetzes ausgeschlossen.

Nach § 183 Abs. 5 Satz 1 RVO wird, wenn dem Versicherten während des Bezuges von Krankengeld u.a. Rente wegen BU von einem Träger der Rentenversicherung (RentV) zugebilligt wird, das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt; insoweit geht bei rückwirkender Gewährung der Rente der Rentenanspruch auf die Kasse über. Entgegen der Auffassung des LSG und der Beklagten ist die Aufrechnung bei der hier gegebenen Rechtslage nicht zulässig, weil sie dem Zweck des § 183 Abs. 5 Satz 1 RVO widersprechen würde.

Der 3. Senat des BSG hat in seinem Urteil vom 10. November 1970 (SozR Nr. 53 zu § 183 RVO) zu der ähnlich gelagerten Vorschrift des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO entschieden, daß der Forderungsübergang einer nach § 1299 RVO bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit vorgeht. Er hat für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den Teil des Rentenanspruchs, der von der gesetzlichen Übertragung auf die Krankenkasse erfaßt wird, in der Vorschrift des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO die "speziellere" Regelung gegenüber der Bestimmung des § 1299 RVO erblickt und dies aus dem Sinn und Zweck des § 183 Abs. 3 AVG, wie sie sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergeben, und aus den mit dem Gesetz nicht zu vereinbarenden Rechtsfolgen hergeleitet, die ein uneingeschränktes Aufrechnungsrecht des Trägers der Rentenversicherung hätte. Die vom 3. Senat in seiner Entscheidung für die Vorschrift des § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO entwickelten Rechtsgrundsätze haben auch für Anwendung der Vorschrift des § 183 Abs. 5 RVO zu gelten, denn beide Vorschriften stehen nicht nur in einem engen sachlichen Zusammenhang, sondern auch der mit der gesetzlichen Übertragung des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse in § 183 Abs. 5 RVO verfolgte Gesetzeszweck stimmt mit dem überein, der mit dem gesetzlichen Forderungsübergang in §§ 183 Abs. 3 Satz 2 RVO ff verfolgt wird.

Aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften (vgl. hierzu BSG 19, 28 ff und 20, 135 ff = SozR Nr. 6 und 8 zu § 183 RVO) ergibt sich, daß im Falle einer rückwirkenden Zubilligung von Rente wegen BU, wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) oder von Altersruhegeld für Zeiten während des Bezuges von Krankengeld durch die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld für diese Zeit und durch die gesetzliche Übertragung des Anspruchs auf die nachzuzahlende Rente auf sie zwischen Krankenkasse, Träger der Rentenversicherung und Versicherten eine rechtliche Beziehung eigener Art geschaffen worden ist. Diese Rechtsbeziehung trägt einmal dem von dem bisherigen Recht abweichenden Grundsatz der Novelle zum Leistungsverbesserungsgesetz Rechnung, daß ein Versicherter, obschon seine Versicherung sowohl in der Krankenversicherung als auch



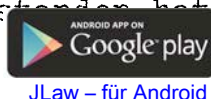
- 6 -

in der Rentenversicherung besteht, aus der Sozialversicherung von beiden Versicherungsträgern grundsätzlich nicht gleichzeitig und nebeneinander mehrere Leistungen erhalten soll, die demselben Zweck dienen und dieselbe Funktion haben, nämlich Ersatz für den ausgefallenen Arbeitslohn zu schaffen. Aus der amtlichen Begründung zu § 200 des nicht mehr verabschiedeten Entwurfs eines Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (BT-Drucks. 3. Wahlperiode Nr. 1540) - dessen Abs. 1 und 2 im wesentlichen den Abs. 3 und 5 des § 183 RVO entsprechen - ist der mit der gesetzlichen Regelung verfolgte Grundsatz ersichtlich, daß neben der Rente Krankengeld grundsätzlich nicht gezahlt wird und der Versicherte nur Anspruch auf Rente, nicht aber auf Krankengeld hat. Gleichwohl hat die Krankenkasse das Krankengeld für Zeiten zu leisten, für die der Versicherte Anspruch auf Rente hat, diese aber noch nicht festgestellt ist und nicht gezahlt wird; in Wahrheit aber nur deshalb, weil der Versicherungsträger der RentV die von ihm geschuldete Leistung eben noch nicht festgestellt hat und der Versicherte in dieser Zeit nicht ohne wirtschaftliche Hilfe bleiben soll. Nur aus diesem Grunde hat das Gesetz ausnahmsweise die Krankenkasse verpflichtet, das Krankengeld solange weiterzuzahlen, bis der Versicherte die festgestellte Rente vom Versicherungsträger tatsächlich ausgezahlt erhält.

Die durch § 183 Abs. 3 und 5 RVO geschaffene besondere Rechtsbeziehung zwischen Krankenkasse und Träger der Rentenversicherung berücksichtigt aber zum anderen auch die gesetzliche Grundkonzeption dadurch, daß letztlich und in jedem Fall dem Versicherten die Rente zu zahlen ist und neben der Rente kein Krankengeld oder dieses nur gekürzt gewährt wird, so daß dem Versicherten auch für die Zeit des Krankengeldbezuges nur die Rente und nicht das Krankengeld zu gewähren ist. Wird für Zeiten, für die Anspruch auf Rente bestanden hat und Krankengeld



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

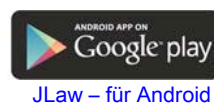
- 7 -

gleichwohl gezahlt worden ist, die Rente nachgezahlt, so hätte es an sich nahegelegen, den Anspruch des Versicherten auf Krankengeld rückwirkend wegfallen zu lassen und der Krankenkasse einen Anspruch auf Rückzahlung des Krankengeldes gegen den Versicherten einzuräumen. Das Gesetz hat jedoch dem Umstand Rechnung getragen, daß das Krankengeld vielfach höher ist als die Rente und vom Versicherten seiner Bestimmung gemäß als Lohnersatz in der Regel verbraucht sein wird. Deshalb ist es den Weg gegangen, daß dem Versicherten das gezahlte Krankengeld verbleiben soll, auch wenn es höher ist als die Rente. Der Versicherte braucht es also nicht zurückzahlen. Die Krankenkasse darf es von ihm auch nicht zurückfordern. Im Ergebnis hat die Krankenkasse demnach ausnahmsweise doch für Zeiten des Rentenbezuges Krankengeld zu zahlen, das sie nicht vom Versicherten zurückfordern darf. Dennoch soll die Krankenkasse mit ihren Leistungen, die sie nur erbracht hat, damit der Versicherte nicht ohne wirtschaftliche Hilfe bleibt, nicht endgültig in voller Höhe belastet bleiben. Für ihre Vorleistung und Mehraufwendungen steht die für Zeiten des Krankengeldbezuges nachzuzahlende Rente nicht mehr dem Versicherten zu, sondern der Krankenkasse.

Wird dieser klar zum Ausdruck gelangten Absicht des Gesetzgebers Rechnung getragen und soll der mit den Vorschriften der §§ 183 Abs. 3 und 5 RVO verfolgte Gesetzeszweck erreicht werden, so könnte diesen Vorschriften schon der Sinn beigelegt werden, daß es sich bei dem auf die Krankenkasse zum Ausgleich ihrer Leistungen übertragenen Anspruch des Versicherten auf Nachzahlung von Rente gegen den Träger der Rentenversicherung in Wirklichkeit gar nicht mehr um einen Anspruch des Versicherten auf Rente, sondern von vornherein um einen eigenständigen Ausgleichsanspruch der Krankenkasse auf Zahlung des Betrages in Höhe der dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Versicherten nicht mehr auszahlenden Rente handelt; denn da dem Versicherten nach der Systematik des Gesetzes Anspruch nur auf eine Leistung, die Lohnersatzfunktion hat, zustehen soll, und er für die Zeit bis zur tatsächlichen Auszahlung der Rente Anspruch auf Zahlung des Krankengeldes hat, wäre es an sich folgerichtig gewesen, dem Versicherten für denselben Zeitraum den Anspruch auf Rente zu versagen und dem Träger der RentV aufzugeben, anstelle der dem Versicherten nicht mehr zustehenden Rente den nicht gezahlten Rentenbetrag an die Krankenkasse auszus zahlen.

Das Gesetz hat sich indessen des Rechtsinstituts des gesetzlichen Forderungsübergangs bedient. Es hat die rechtliche Konstruktion gewählt, daß dem Versicherten trotz des Bezuges von Krankengeld ausnahmsweise für denselben Zeitraum gleichzeitig der Anspruch auf Rente, also doch der Anspruch auf beide Leistungen mit Lohnersatzfunktion nebeneinander zustehen soll. Das Grundprinzip des Gesetzes, daß der Versicherte Rente und Krankengeld für die gleiche Zeit nicht erhalten soll, hat es dadurch verwirklicht, daß es den Anspruch des Versicherten auf die Rentennachzahlung insoweit auf die Krankenkasse übertragen und den Rentenversicherungsträger verpflichtet hat, die Rente nicht dem Versicherten, sondern der Krankenkasse zu zahlen. Es fragt sich allerdings, ob der Gesetzgeber dabei bedacht hat, daß bei dieser vom Gesetz gewählten Rechtskonstruktion in gewissen Fällen der der Krankenkasse zugedachte Ausgleich in Frage gestellt wird, nämlich wenn dem Träger der Rentenversicherung das Recht zustände, gegen die nachzuzahlende Rente auch gegenüber der Krankenkasse gemäß § 1299 RVO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 406, 412 BGB aufzurechnen. Dem Gesetzeswortlaut allein kann nicht entnommen werden, daß das Gesetz für diesen besonderen Fall das Recht des Rentenversicherungsträgers zur Aufrechnung hat aus-



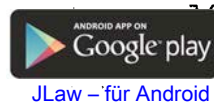
- 9 -

schließen wollen. Jedoch muß dies aus dem Gesetzeszweck gefolgert werden, wenn des weiteren berücksichtigt wird, daß in dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik des Bundestages zum Entwurf der Novelle zum Leistungsverbesserungsgesetz (BT-Drucks., 3. Wahlperiode Nr. 2748) zur Begründung des Gesetzes besonders und ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß bei Ausdehnung der Bezugsdauer des Krankengeldes, wie sie der Entwurf vorsehe, die Weitergewährung des Krankengeldes zu Ergebnissen führen würde, die für die Krankenkasse finanziell nicht mehr tragbar und sozialpolitisch gesehen kaum vertretbar wären; es erscheine dem Ausschuß aber zu weitgehend, den Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrentner vom Krankengeld generell auszuschließen. Der Versicherte, dem während seiner Arbeitsunfähigkeit Altersruhegeld oder eine EU-Rente zugbilligt werde, solle von dem Tage an, von dem an er diese Rente erhalte, grundsätzlich nicht mehr Anspruch auf Krankengeld haben; der Anspruch solle aber nicht rückwirkend wegfallen, vielmehr solle der Versicherte das bis zur Zustellung des Rentenbescheides schon gezahlte Krankengeld behalten. Es werde lediglich die für diese Zeitspanne "gezahlte" Rente in der Weise angerechnet, daß der Anspruch auf Rente bis zur Höhe des gezahlten Krankengeldes auf die Kasse übergehe.

Der hier zum Ausdruck gelangte Rechtsgedanke, der der gesetzlichen Regelung zugrunde gelegt worden ist, hat auch für die Vorschrift des § 183 Abs. 5 zu gelten. Sie zeigt, daß die Krankenkasse gleichsam stellvertretend für den Rentenversicherungsträger dem Versicherten in Form des Krankengeldes die e i n e Leistung mit Lohnersatzfunktion gezahlt hat, die ihm das Gesetz allein zubilligt, obschon diese eine Leistung die Rente sein soll. Der Versicherte hat also die ihm aus der Sozialversicherung zustehende Leistung bereits erhalten und das Gesetz behandelt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

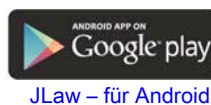
ihn und das Ausgleichsverhältnis zwischen Krankenkasse und Träger der Rentenversicherung so, als ob an ihn die Rente schon gezahlt worden ist. Wenn das Gesetz auch den Anspruch des Versicherten auf die Rentennachzahlung auf die Krankenkasse überträgt, so wird wirtschaftlich gesehen für sie doch gegen den Träger der Rentenversicherung ein vom Anspruch des Versicherten unabhängiger Anspruch auf Auszahlung der nachzuzahlenden Rentenbeträge begründet, weil sie gleichsam anstelle des Rentenversicherungsträgers dessen Rente vorgeleistet hat. Letztlich hat das Gesetz zwischen Krankenkasse und Versicherungsträger eine Rechtsbeziehung geschaffen, die ausschließlich und nur noch der Verrechnung und einem Ausgleich zwischen Krankenkasse und Träger der Rentenversicherung dient und so zu behandeln ist, als wenn die Rente dem Versicherten bereits gezahlt worden ist. Mit der als gezahlt geltenden Rente kann der Versicherungsträger aber nicht mehr aufrechnen.

Hierfür spricht des weiteren, daß die Krankenkasse das an den Versicherten gezahlte Krankengeld von ihm nicht zurückfordern darf und der Gesetzeszweck vereitelt würde, wenn der Rentenversicherungsträger mit eigenen Forderungen gegen den Versicherten gegen die Rente zu Lasten der Krankenkasse noch aufrechnen könnte, nachdem der Anspruch auf Auszahlung der Rente kraft Gesetzes auf die Krankenkasse übergegangen ist; da das Gesetz für die Krankenkasse den Ausgleich für ihre Vorleistung in Gestalt der Zahlung des Krankengeldes nur aus der nachzuzahlenden Rente vorsieht, wäre sie von dem im Gesetz ihr ausdrücklich zugebilligten Ersatz ausgeschlossen. Um den mit § 183 Abs. 5 RVO verfolgten Zweck des Gesetzes verwirklichen zu können, muß dem Gesetz entnommen werden, daß für den Träger der RentV im Falle des § 183 Abs. 5 RVO das Recht zur Aufrechnung ausgeschlossen ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

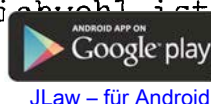
Daß der Anspruch der Krankenkasse auf Auszahlung der Rente nicht durch eine in das Ermessen des Rentenversicherungsträgers gestellte Aufrechnung beeinträchtigt werden darf, ergibt sich auch daraus, daß die Krankenkasse dem Versicherten das Krankengeld für die Zeit für die er Anspruch auf Rente hat, solange zu zahlen hat, als der Träger der Rentenversicherung die Rente nicht feststellt und dem Versicherten die festgestellte Rente tatsächlich nicht zahlt. Die Aufwendungen der Krankenkasse und die Rentennachzahlungsbeträge werden somit um so höher, je länger sich das Rentenfeststellungsverfahren hinzieht. Bei einer dem Rentenversicherungsträger nach § 1299 RVO zustehenden Aufrechnungsmöglichkeit würde sich für ihn deshalb die Rechtslage um so günstiger gestalten, je länger das Rentenfeststellungsverfahren dauert. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß das Gesetz eine Ausgleichsregelung unter Trägern der Sozialversicherung hat treffen wollen, deren rechtliche Auswirkungen unter Umständen von der Dauer eines Rentenfeststellungsverfahrens und dem Wohlverhalten des einen Beteiligten abhängen.

Gegen das Recht des Rentenversicherungsträgers zur Aufrechnung sprechen schließlich die bereits vom 3. Senat in seinem Urteil vom 10. November 1970 (BSG in SozR Nr. 53 zu § 183 RVO) angeführten Gründe. In Rechtsprechung und Schrifttum ist zwar der Grundsatz anerkannt, daß bei der Aufrechnung im Bereich der RVO und des AVG die für die bürgerlich-rechtliche Aufrechnung allgemein geltenden Grundsätze zu beachten sind und daß zu diesen Grundsätzen auch die Vorschriften der §§ 406, 412 BGB rechnen. So haben insbesondere der 12. Senat in BSG 28, 288 ff und der 4. Senat in SozR Nr. 13 zu § 1299 RVO und in BSG 29, 164 ff ausgesprochen, daß § 406 BGB für die Rentenversicherung nicht beseitigt sei und daß die Vorschriften der §§ 406, 412 BGB im Rentenrecht

gleichend anwendbar seien. Gleichwohl ist in Schrift



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 12 -

tum und Rechtsprechung ebenfalls als Grundsatz anerkannt, daß die Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Aufrechnung nur dann entsprechend zu gelten haben, wenn sich nicht aus dem Recht der Sozialversicherung und insbesondere aus dem Zweck des den Forderungsübergang anordnenden Gesetzes etwas anderes ergibt (BSG 15, 36, 37; 19, 207, 209; RGZ 135, 25, 31; EGHZ 4, 153; Socrgel/Siebert BGB 10. Aufl. § 412 Erl. 2).

Der hier nur zu der Vorschrift des § 183 Abs. 5 RVO ergebenden Entscheidung stehen die zu § 1531 RVO ergangenen Entscheidungen des 4. und 12. Senats des BSG nicht entgegen, so daß es einer Anrufung des Großen Senats des BSG gemäß § 42 SGG nicht bedarf.

Aus diesen Gründen ist auf die Revision der Klägerin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

